

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: NA110049-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. A. Katzenstein, Vorsitzende, Oberrichterin  
Dr. L. Hunziker Schnider und Oberrichter lic. iur. P. Hodel sowie  
Gerichtsschreiberin lic. iur. F. Gohl Zschokke.

## Beschluss und Urteil vom 19. Dezember 2011

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Gesuchsteller und Berufungskläger,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_,

sowie

1. **B.**\_\_\_\_ **AG**,

2. **C.**\_\_\_\_, Beistand des Gesuchstellers,

Verfahrensbeteiligte,

betreffend **Entlassung aus der Psychiatrischen Klinik B.**\_\_\_\_\_

Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes in FFE Verfahren des Bezirkes  
Meilen vom 28. November 2011 (FF110046)

## Erwägungen:

### 1. Sachverhalt und Prozessgeschichte

1.1. Der Gesuchsteller und Berufungskläger (nachfolgend Berufungskläger) wurde am 6. November 2011 durch Dr. med. D.\_\_\_\_\_, Ärztin des Spitals E.\_\_\_\_\_, wegen Selbst- und Fremdgefährdung per fürsorgerischer Freiheitsentziehung in die psychiatrische Klinik B.\_\_\_\_ AG eingewiesen (act. 2). Dem psychiatrischen Aufnahmeblatt ist zu entnehmen, dass der Berufungskläger in Begleitung der Polizei in der Klinik erschien und mit 0.45 Promille leicht alkoholisiert war (act. 4). Am 10. November 2011 traf ein Entlassungsgesuch beim Einzelgericht des Bezirkes Meilen ein, welches F.\_\_\_\_ im Namen des Berufungsklägers unterzeichnet hatte (act. 10/1). Dieses war Gegenstand des Verfahrens FF110045-G (vgl. act. 10), welches mit Verfügung vom 15. November 2011 durch Nichteintreten erledigt wurde (act. 10/10). Mit Eingabe vom 15. November 2011 beantragte der Berufungskläger beim Einzelgericht des Bezirkes Meilen die sofortige Entlassung aus dem fürsorgerischen Freiheitsentzug (act. 1).

1.2. Das Einzelgericht forderte die B.\_\_\_\_ AG mit Verfügung vom 16. November 2011 (act. 8) dazu auf, zum Entlassungsgesuch Stellung zu nehmen. Mit derselben Verfügung beauftragte es Dr. med. G.\_\_\_\_, über den Berufungskläger ein psychiatrisches Gutachten zu erstellen. Am 17. November 2011 traf die Stellungnahme der B.\_\_\_\_ AG (act. 9) beim Einzelgericht ein. Am 18. November 2011 wurde die Hauptverhandlung durchgeführt (Prot. VI S. 7 ff.), anlässlich welcher der Berufungskläger befragt wurde und Dr. med. G.\_\_\_\_ sein Gutachten erstattete (vgl. act. 17). Nachdem der Berufungskläger entsprechende Entbindungserklärungen vom Arztgeheimnis abgegeben hatte (vgl. act. 18), zog das Einzelgericht des Bezirkes Meilen die Akten der H.\_\_\_\_-Klinik bei und holte telefonische Auskünfte beim behandelnden Psychologen lic. phil. I.\_\_\_\_ ein (act. 19 und act. 20). Überdies liess es sich die Akten der Strafuntersuchung A-5/2011/4601 der Staatsanwaltschaft See/Oberland gegen den Berufungskläger zukommen (vgl. act. 20). Ein Teil dieser Unterlagen (d.h. 38 Seiten) wurden dem Rechtsvertreter des Berufungsklägers umgehend zugefaxt (act. 20a). Mit Verfügung vom 22. November 2011 (act. 23) forderte das Einzelgericht Dr. med.

G.\_\_\_\_\_ unter Hinweis auf die getroffenen Abklärungen dazu auf, sein Gutachten bis zum 24. November 2011, 10:00 Uhr, zu ergänzen. Nach Eingang des ergänzten Gutachtens (act. 24) setzte das Einzelgericht dem Berufungskläger und der Ärztlichen Leitung der psychiatrischen Klinik B.\_\_\_\_\_ AG eine Frist bis zum 25. November 2011, 12:00 Uhr, an, um dazu Stellung zu nehmen, ansonsten aufgrund der Akten entschieden werde (act. 25). Die Stellungnahme des Berufungsklägers vom 24. November 2011 (act. 26) traf rechtzeitig beim Einzelgericht ein. Dieses wies das Entlassungsgesuch des Berufungsklägers mit Urteil vom 28. November 2011 (act. 27 = act. 29 = act. 31; Prot. VI S. 21) ab.

1.3. Gegen diesen Entscheid erhob der Berufungskläger mit Eingabe vom 5. Dezember 2011 (Datum Poststempel; act. 30) samt Beilagen (vgl. act. 33) rechtzeitig Berufung (vgl. act. 27d). Er verlangte, er sei mit sofortiger Wirkung aus der psychiatrischen Klinik zu entlassen. Überdies sei festzustellen, dass Art. 5 Ziff. 1 und 4, Art. 6 Ziff. 1 und 2 sowie Art. 13 EMRK verletzt worden seien. Ferner ersuchte er für das Berufungsverfahren um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ (act. 30 S. 2). Gleichentags reichte der Berufungskläger eine verbesserte und ergänzte Berufungsschrift ein (act. 34 und act. 35).

## 2. Prozessuales

Die Kammer entscheidet ohne mündliche Verhandlung (§ 186 Abs. 2 GOG). Die Verfahrensbeteiligten, die Psychiatrische Klinik B.\_\_\_\_\_ AG und der Beistand C.\_\_\_\_\_, hatten vor Vorinstanz bereits Gelegenheit erhalten, sich bezüglich einer Entlassung des Berufungsklägers zu äussern. Eine schriftliche Antwort im Sinne von § 186 GOG ist für den vorliegenden Entscheid nicht notwendig.

## 3. Unentgeltliche Rechtspflege

3.1. Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht, wenn eine Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst auch

die gerichtliche Bestellung eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

3.2. Die Berufung kann nicht von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden. Überdies ist die Mittellosigkeit des Berufungsklägers hinreichend dokumentiert (vgl. act. 3 und act. 16). Aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse und der Tragweite des Entscheides erscheint der Beizug eines Vertreters als erforderlich. Für das Berufungsverfahren ist dem Berufungskläger deshalb Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Über die Höhe der Entschädigung wird gemäss § 5 Abs. 1 i.V.m. § 13 AnwGebV erst nach Eingang der Aufstellung über dessen Aufwendungen und Auslagen zu entscheiden sein.

#### 4. Feststellungsbegehren

4.1. Der Berufungskläger beantragt in seiner Berufungsschrift, es sei festzustellen, dass Art. 5 Ziff. 1 und 4, Art. 6 Ziff. 1 und 2 sowie Art. 13 EMRK verletzt worden seien (act. 35 S. 2).

4.2. Hierzu ist vorab zu bemerken, dass der Berufungskläger im vorinstanzlichen Verfahren lediglich eine Feststellung der Verletzung von Art. 5 Ziff. 1 und 4 EMRK verlangt hat (act. 1; vgl. auch act. 11 und Prot. VI S. 12 ff.). Soweit er in seiner Berufungsschrift neue Anträge stellt, ist darauf von vorne herein nicht einzutreten. Überdies hat der Berufungskläger weder ein Rechtsschutzinteresse an der Feststellung einer Verletzung der EMRK behauptet noch ist ein solches ersichtlich. Es ist deshalb auch mangels eines aktuellen schutzwürdigen Interesses auf diesen Berufungsantrag nicht einzutreten (Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a ZPO).

#### 5. Zur Berufung

5.1. Der Berufungskläger macht im Rechtsmittelverfahren in prozessualer Hinsicht geltend, die Vorinstanz habe durch die Nichteintretensverfügung vom 11. November 2011 (recte: 15. November 2011) sowie den Aktenbeizug und die Ergänzung des Gutachtens nach dem 18. November bis zum 28. November 2011 das Verfahren über Gebühr hinausgezögert (act. 35 S. 26).

Hierzu ist zu bemerken, dass das vorinstanzliche Verfahren (erst) durch das Gesuch des Berufungsklägers vom 16. November 2011 (act. 1) eingeleitet wurde. Eine Verfügung, die vor diesem Zeitpunkt im Rahmen eines anderen Verfahrens (FF110045-G) erlassen wurde, ist von vorne herein nicht dazu geeignet, um der Vorinstanz eine Verfahrensverzögerung im hier zu beurteilenden Prozess FF110046-G vorzuwerfen. Der Berufungskläger hätte seine Beanstandungen diesbezüglich (vgl. act. 35 S. 26 ff.) im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens gegen die Verfügung des Einzelgerichtes vom 15. November 2011 im Prozess FF110045-G, mit welcher auf ein Entlassungsgesuch vom 10. November 2011 nicht eingetreten wurde, erheben müssen. An dieser Stelle sind sie jedenfalls nicht zu prüfen.

Zwischen der Einleitung des vorinstanzlichen Verfahrens am 16. November 2011 und dem angefochtenen Urteil vom 28. November 2011 verstrichen lediglich zwölf Tage. Der Vorwurf der Verfahrensverzögerung erweist sich vor diesem zeitlichen Hintergrund als haltlos, auch wenn es sich beim Verfahren um gerichtliche Beurteilung um ein einfaches und rasches Verfahren handelt (Art. 397f Abs. 1 ZGB). Dies muss umso mehr gelten, als die Vorinstanz ihrer Pflicht, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (§ 180 Abs. 1 GOG) nachzukommen und dringende Beweise (§ 182 Abs. 1 GOG) abzunehmen hatte. Dazu gehörte insbesondere auch, die Akten bezüglich früherer Klinikaufenthalte sowie diejenigen einer penden- ten Strafuntersuchung beizuziehen, weshalb der Berufungskläger diese Vorkeh- ren zu Unrecht beanstandet (act. 35 S. 28). Ebenso hat das Gericht von Amtes wegen ein unvollständiges, unklares oder nicht gehörig begründetes Gutachten ergänzen zu lassen (Art. 188 Abs. 2 ZPO). Dr. med. G.\_\_\_\_\_ wies bei der Erstat- tung seines Gutachtens ausdrücklich darauf hin, dass über die Zeit zwischen 2002 bis 2011 beinahe nichts bekannt sei. Der Gesuchsteller selbst habe ange- geben, er sei mehrfach in der H.\_\_\_\_\_ -Klinik J.\_\_\_\_\_ gewesen (act. 17 S. 4). Für eine vertiefte Beurteilung sei der Beizug der Akten dieser und weiterer Kliniken zwingend erforderlich (act. 17 S. 5 f.). Angesichts dieser Ausführungen drängten sich weitere Abklärungen und eine Ergänzung des Gutachtens geradezu auf. Es ist dem Berufungskläger deshalb auch nicht beizupflichten, dass die Ergänzung des Gutachtens unnötig gewesen sei (act. 35 S. 28). Bereits an dieser Stelle ist

überdies festzuhalten, dass dem Berufungskläger mit Verfügung vom 24. November 2011 (act. 25) Gelegenheit gegeben wurde, um sich zum ergänzten Gutachten zu äussern (vgl. act. 25a). In diesem Rahmen hätte auch die Möglichkeit bestanden, Ergänzungsfragen aufzuwerfen. Der Berufungskläger liess diese jedoch ungenutzt verstreichen (vgl. act. 26). Seine Behauptung trifft deshalb nicht zu, dass er an den Gutachter keine Fragen mehr habe stellen können (act. 35 S. 31).

5.2. In seiner Berufungsschrift rügt der Berufungskläger sodann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz. Er habe sich weder zu den beigezogenen Akten äussern dürfen noch sei ihm die Telefonnotiz vom 18. November 2011 zugänglich gemacht worden, von welcher der Gutachter Kenntnis gehabt habe (act. 35 S. 31). Es ist zwar zutreffend, dass dem Rechtsvertreter des Berufungsklägers gemäss den vorinstanzlichen Akten lediglich 38 Seiten der beigezogenen Unterlagen und erstellten Aktennotizen von insgesamt 80 Seiten (vgl. act. 20) zugefaxt wurden (act. 20a). Dieser räumte jedoch selbst ein, er habe noch eine weitere Faxübermittlung mit zusätzlichen 38 Seiten erhalten (act. 35 S. 17). Ob sich die Aktennotiz vom 18. November 2011 über ein Telefonat mit lic. phil. I. \_\_\_\_\_ darunter befand, kann indessen offen bleiben. Spätestens durch die Zustellung der Verfügung vom 22. November 2011 (act. 23, insbesondere S. 2, und act. 23c+e) und des ergänzten Gutachtens (act. 24, insbesondere S. 2 f., act. 25 und act. 25a+c), erhielt der Rechtsbeistand des Berufungsklägers von diesem Dokument Kenntnis. Es stand ihm frei, Einsicht in die fraglichen Akten zu nehmen und sich (auch unaufgefordert) zu diesen zu äussern. Dies war dem prozess erfahrenen Rechtsanwalt auch ohne weiteres bekannt. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs erweist sich vor diesem Hintergrund als unbegründet. Ebenso wenig ist der Vorinstanz – wie vom Berufungskläger geltend gemacht – vorzuwerfen, sie habe das Gebot der Waffengleichheit verletzt. Beim Gutachter, dem sämtliche Unterlagen unaufgefordert zugestellt wurden, handelt es sich um keine Partei, mit welcher der Berufungskläger gleich zu behandeln wäre.

Ferner sieht der Berufungskläger seinen Anspruch auf rechtliches Gehör als nicht gewahrt, weil die Vorinstanz seine Rügen vom 15. und 17. November 2011 bezüg-

lich einer Verletzung von Art. 5 Ziff. 1 und Art. 5 Ziff. 4 EMRK im Zusammenhang mit dem Entlassungsgesuch vom 10. November 2011 nicht behandelt habe (act. 35 S. 28 f.). Auch hier ist wiederum festzuhalten, dass entsprechende Beanstandungen das Verfahren FF110045-G betreffen, weshalb sie weder im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens zu berücksichtigen waren noch hier von Belang sind. Der entsprechende Vorwurf des Berufungsklägers erweist sich somit als haltlos.

5.3. Gestützt auf die vorhandenen Akten, die Diagnosen des behandelnden Arztes Dr. med. K.\_\_\_\_\_ und des Gutachters Dr. med. G.\_\_\_\_\_ kam die Vorinstanz zum Schluss, dass der Berufungskläger an einer Alkoholsucht und schädlichem Gebrauch von Cannabinoiden sowie an einer paranoiden Schizophrenie leide (act. 27 S. 3). Dem Berufungskläger gelingt es nicht, diese Einschätzung als unzutreffend zu entkräften. Seine theoretischen Ausführungen darüber, wann eine Geisteskrankheit bzw. Geistesschwäche im juristischen Sinne vorliegen soll (act. 35 S. 33 f.), vermögen jedenfalls nichts daran zu ändern, dass die Vorinstanz das Vorliegen gesetzlicher Schwächezustände im Sinne von Art. 397a Abs. 1 ZGB (Trunksucht und Geisteskrankheit) zu Recht bejaht hat. Bei seiner Klinikeinweisung waren dem Berufungskläger psychische Störungszeichen zu attestieren, die nicht nur für den besonnenen Laien grob befremdend wirkten und ein erhebliches Ausmass aufwiesen, sondern die – medizinisch und psychologisch geschulte – Mitarbeiter des Spitals E.\_\_\_\_\_ verängstigten und zum Handeln veranlassten (vgl. act. 2 und act. 4 S. 1; vgl. auch act. 17 S. 3). Auch der Berufungskläger selbst räumte zumindest ein unterschwellig aggressives Verhalten ein (Prot. VI S. 8), und gab zu, dass er zum Teil bedrohlich gewirkt habe (Prot. VI S. 9). Ebenso musste sein Rechtsbeistand anerkennen, es stehe fest, dass der Berufungskläger Drohungen ausgesprochen habe (Prot. VI S. 12).

Aufgrund der Medikamenteneinnahme während des Klinikaufenthaltes hat sich der gesundheitliche Zustand des Berufungsklägers zwischenzeitlich zwar verbessert (act. 9 S. 2 und Prot. VI S. 13). Diese musste aber mit dem Berufungskläger – unbestritten – jeweils vorgängig verhandelt und mit einem gewissen Nachdruck bewirkt werden (act. 9 S. 2 und Prot. VI S. 10). Ob der Berufungskläger auch im Falle seiner Entlassung aus der Klinik (nur) die erforderlichen Medikamente in

korrekter Dosierung einnehmen würde, erscheint im heutigen Zeitpunkt fraglich (act. 17 S. 5, Prot. VI S. 14 und S. 17).

5.4. Des weiteren legt der Berufungskläger der Vorinstanz zur Last, sie habe bezüglich der Ereignisse vom 5. Oktober 2011 durch ihre Beweiswürdigung ein Strafurteil gegen ihn wegen Drohung bzw. Tätlichkeiten faktisch vorweggenommen (act. 35 S. 30). Darüber hinaus macht er geltend, das Bestehen einer Fremdgefährdung würde eine fürsorgerische Freiheitsentziehung ohnehin nicht rechtfertigen (act. 35 S. 31 f.).

Diesen Ausführungen des Berufungsklägers ist entgegen zu halten, dass die Vorinstanz dazu berechtigt und verpflichtet war, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären und daraus die erforderlichen Schlüsse zu ziehen. Dementsprechend hatte sie auch die diametralen Aussagen zwischen dem Berufungskläger und seiner ehemaligen Lebensgefährtin, L.\_\_\_\_\_, zu würdigen, welche den beigezogenen Strafuntersuchungsakten zu entnehmen waren. Das Resultat dieser Beweiswürdigung ist für die Strafverfolgungsbehörden in keiner Weise bindend. Es ist jedoch – zusammen mit zahlreichen weiteren Faktoren – für die Beurteilung des Entlassungsgesuches relevant. Die Beweiswürdigung durch die Vorinstanz selbst hat der Berufungskläger in keiner Weise beanstandet (vgl. insbesondere act. 35 S. 30 f.), weshalb ohne weiteres von deren Korrektheit auszugehen ist. Bei seiner Argumentation verkennt der Berufungskläger sodann, dass die Vorinstanz nicht nur das Bestehen einer Fremdgefährdung, sondern auch das Vorliegen einer Selbstgefährdung als gegeben erachtet hat (act. 27 S. 5). Es ist der Vorinstanz deshalb auch nicht vorzuwerfen, sie habe sein Entlassungsgesuch alleine wegen der Gefährdung Dritter abgewiesen. Deren Vorliegen hat die Vorinstanz als durch mehrere Quellen als belegt erachtet. Soweit sich der Berufungskläger nach solchen erkundigt (act. 35 S. 32), ist er darauf hinzuweisen, dass auch sein behandelnder Psychologe lic. phil I.\_\_\_\_\_ gegenüber der Vorinstanz erklärte, der Berufungskläger verliere insbesondere nach dem Konsum von Alkohol jegliche Impulskontrolle und werde aggressiv und ausfällig (act. 20, Telefonnotiz vom 18. November 2011 = Prot. VI S. 17; vgl. auch act. 27 S. 3). Der Krankengeschichte der H.\_\_\_\_\_-Klinik J.\_\_\_\_\_ ist überdies zu entnehmen, dass der Berufungskläger

bereits bei früheren Gelegenheiten, namentlich am 8. August 2004 und am 13. August 2008, nach Alkoholkonsum wegen Fremdgefährdung zur Behandlung eingewiesen werden musste (vgl. act. 20).

5.5. Schliesslich ist dem Berufungskläger dahin gehend beizupflichten, dass das Gericht darzulegen hat, weshalb es die psychiatrische Klinik B.\_\_\_\_\_ AG als für seine Unterbringung geeignete Institution erachtet (act. 35 S. 34 f.). In diesem Sinne ist hier ausdrücklich festzuhalten, dass die fragliche Klinik die medizinische und soziale Betreuung des Berufungsklägers gewährleistet. Sie erscheint daher als geeignet, um die notwendige Fürsorge für den Berufungskläger zu erbringen. Auch im heutigen Zeitpunkt kann dem Berufungskläger mangels Krankheitseinsicht die nötige persönliche Fürsorge vorläufig nur im Rahmen eines stationären Aufenthaltes erwiesen werden, da seine Nachbehandlung noch nicht sichergestellt ist (Prot. VI S. 14). Die fürsorgerische Freiheitsentziehung ist deshalb nach wie vor verhältnismässig.

5.6. Aufgrund der dargelegten Erwägungen erweist sich die Berufung als unbegründet. Sie ist deshalb abzuweisen.

## 6. Kostenfolgen

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Berufungskläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Sie sind jedoch zufolge der ihm gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO). Eine Nachzahlung gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

### **Es wird beschlossen:**

1. Auf Ziffer 2 der Berufung wird nicht eingetreten.
2. Dem Berufungskläger wird die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren bewilligt und es wird ihm in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt.

3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.
4. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

**Es wird erkannt:**

1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird, und das Urteil des Einzelgerichtes des Bezirkes Meilen vom 28. November 2011 wird bestätigt.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.-- festgesetzt.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Berufungskläger auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Verfahrensbeteiligten unter Beilage von act. 35, sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an das Einzelgericht des Bezirkes Meilen, je gegen Empfangsschein.
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. F. Gohl Zschokke

versandt am: